



Inhalt

Wissenswertes	2
„Politisches Schaulaufen führt zur mangelnden Akzeptanz des Vergaberechts“	2
Bundesumweltamt veröffentlicht Übersicht zur Energieverbrauchsrelevanten-Produkte-Richtlinie ...	2
Recht.....	3
VK Brandenburg: Getrennte Vergabe technischer und rechtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen	3
Unklarheiten der Leistungsbeschreibung gehen zulasten der Vergabestelle	4
International.....	4
AUS DER EU	4
TTIP – Ergebnisse der 8. Verhandlungsrunde im Bereich Öffentliches Auftragswesen	4
TISA (Trade in Services Agreement) – Verhandlungen gehen weiter	5
Aus den Bundesländern	5
Baden-Württemberg: IHK-Ausschreibungen ab sofort online.....	5
Berlin: Rundschreiben zu den aktuellen Wertgrenzen nach VOL/A und VOB/A.....	5
Hessen: Muster zum Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) auf der HAD	6
Schleswig-Holstein: Moorschnucken und Ziegen gesucht	6
Thüringen: Ausschreibung zur Thüringer Landesgartenschau.....	6
Veranstaltungen	7

Dr. Rüdiger Kratzenberg gestorben

Dr. Rüdiger Kratzenberg ist am 26. Februar im Alter von 61 Jahren verstorben. Im Bundesbauministerium war Dr. Kratzenberg seit 1997 maßgeblich verantwortlich für das private Baurecht aber im Wesentlichen auch für das Bauvergaberecht. Seine hohe fachliche Kompetenz hat das deutsche aber auch europäische Vergaberecht für Bauleistungen geprägt. Als durchaus streitbarer Gesprächspartner, gleichwohl offen für Argumente, hat er das Bauvergaberecht beobachtet und gestaltet. Darüber hinaus fand er die Zeit, persönlich durch zahlreiche Veröffentlichungen, Vorträge und in seiner Eigenschaft als Herausgeber z.B. des VOB Kommentars, Interessen auszugleichen. Für die Auftragsberatungsstellen in Deutschland war Dr. Kratzenberg ein sowohl kritischer als auch fairer und konstruktiver Gesprächspartner.

Anja Theurer
Sprecherin

Volker Romeike
(Sprecher 2006 - 2010)



Wissenswertes

„Politisches Schaulaufen führt zur mangelnden Akzeptanz des Vergaberechts“

Auf dem Hamburger Vergaberechtstag im Januar 2015 setzten sich die Referenten u.a. mit der mangelnden Akzeptanz des Vergaberechts auseinander. Hermann Summa (OLG Koblenz) zeigte am Beispiel der in das Vergaberecht eingeführten ILO-Kernarbeitsnormen auf, dass die „verlangten und abgehefteten Eigenerklärungen inhaltlich fragwürdig und somit auch nicht nachprüfbar sind“. Summa stellt am Beispiel der Beschaffung elektronischer Geräte das „Hamburger Modell: politischer Autismus“ und das „NRW-Modell: Papier ist geduldig“ vor. Während in Hamburg Elektronik von der Liste der zu prüfenden Waren gestrichen wurde, genügt in NRW eine Eigenerklärung des Bieters, wonach „unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung entsprechender Produkte (Missachtung ILO) „zu vermeiden“. Die Vorträge sind einsehbar im Veranstaltungsarchiv unter www.hamburger-vergabetag.de.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 - 30

Bundesumweltamt veröffentlicht Übersicht zur Energieverbrauchsrelevanten-Produkte-Richtlinie

Sowohl bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL/A als auch bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sind gemäß §§ 4 und 6 VgV (Vergabeverordnung) besondere Vorgaben zu Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien zu beachten, wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand bzw. Bestandteil einer Beschaffung sind. Den Rahmen für eine europäische Regelung für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie zur Vermeidung von Handelshemmnissen durch national unterschiedliche Vorschriften schafft insoweit die Richtlinie 2009/125/EG (ErP-Richtlinie, Ökodesign-Richtlinie). Mit Stand vom 28.02.2014 hat das Umweltbundesamt nun eine Übersicht über den Stand der Prozesse zur Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen veröffentlicht. Die Übersicht finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



VK Brandenburg: Getrennte Vergabe technischer und rechtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Verstoß gegen das Gebot der Losaufteilung bei einheitlicher Vergabe technischer und rechtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Sachverhalt:

Eine Vergabestelle schrieb die Vergabe technischer und rechtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Bereitstellung und Weiterentwicklung des von ihr betriebenen Landesverwaltungsnetzes europaweit im Offenen Verfahren nach VOL/A aus. Eine Aufteilung in Lose erfolgte nicht. Im Rahmen der Angebotsphase rügte eine auf das Vergaberecht spezialisierte und an dem Auftrag interessierte Rechtsanwaltskanzlei u.a. einen Verstoß gegen das Gebot der Losaufteilung nach § 97 Abs. 3 GWB, da es sich bei der rechtlichen und technischen Beratung eindeutig um verschiedene Fachlose handele. Auf Grund der grundsätzlichen Gestaltung der Ausschreibung sei ihr eine Beteiligung aus standes-, berufs- und steuerrechtlichen Gründen an dem Vergabeverfahren nicht möglich. Der Rüge wurde nicht abgeholfen. In einem daraufhin an die Vergabekammer Brandenburg gerichteten Nachprüfungsantrag hatte die Antragstellerin u.a. beantragt, das Vergabeverfahren in den Stand vor Bekanntmachung zurückzusetzen und – bei Fortbestehen der Vergabeabsicht – die Ausschreibung der rechtsanwaltlichen Beratungsleistungen als getrenntes Los auszuschreiben.

Beschluss:

Nach Ansicht der Vergabekammer ist der zulässige Nachprüfungsantrag begründet. Die einheitliche Auftragsvergabe technischer und rechtlicher Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Durchführung eines IT-Vergabeverfahrens, verstößt gegen § 97 Abs. 3 GWB und führt zu einer Rechtsverletzung des Antragstellers nach § 97 Abs. 7 GWB. Nach § 97 Abs. 3 GWB sind Leistungen in der Regel nach Art und Fachgebiet auszuschreiben. Mehrere Fachlose dürfen ausnahmsweise nur zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Eine losweise Vergabe hat somit die Regel zu sein. Vorliegend war der Auftrag einer losweisen Vergabe zugänglich und eine solche auch sinnvoll möglich, so dass diese daher auch grundsätzlich geboten war. Die Entscheidung der Vergabestelle hiervon abzusehen, war vergaberechtswidrig. Soweit im Einzelfall anerkannt wurde, dass in besonders komplexen Fällen technische und rechtliche Beratungsleistungen nicht losweise vergeben werden müssen, waren die insofern zu stellenden hohen Anforderungen für den vorliegenden Sachverhalt nicht erfüllt. Nicht ausreichend war insoweit die Begründung, dass hier zwischen den Beteiligten in gewissem Umfang ein Austausch erfolgen muss, da dies naturgemäß der Fall ist. Der mit der Realisierung des Projekts verbundene Koordinierungsaufwand ist angesichts des Gebots der Losvergabe grundsätzlich zu beachten und kann nur dann entgegengehalten werden, wenn er über den im Allgemeinen mit einer Losvergabe verbundenen gewöhnlichen erhöhten Aufwand hinausgeht. Im Weiteren gab die Vergabekammer zu erkennen, dass sie die Bildung von Bietergemeinschaften und die Begründung von Nachunternehmerverhältnissen unter Beteiligung nicht-anwaltlicher Berater bei anwaltlichen Beratungsdienstleistungen für bedenklich halte. Einerseits könnten Rechtsanwälte zu einem Verstoß gegen Berufsrecht, vgl. § 59a BRAO, gezwungen werden, andererseits kommt ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Betracht, soweit Rechtsanwälte als Nachunternehmer technischer Berater eingesetzt werden. Im Übrigen sind Verträge, die auf eine Verletzung des RDG gerichtet sind, gemäß § 134 BGB nichtig.

Praxistipp:

Das in § 97 Abs. 3 GWB geregelte Gebot zur Losvergabe sollte von öffentlichen Auftraggebern nicht unterschätzt werden. Lediglich in Ausnahmefällen und bei Vorliegen der strengen Anforderungen ist das Absehen von einer losweisen Vergabe zulässig. Im Besonderen im Bereich rechtsanwaltlicher Beratungsleistungen kommen berufsrechtliche Besonderheiten hinzu die Berücksichtigung finden müssen. Anwaltliche Beratungsleistungen sind daher im Grundsatz getrennt bzw. losweise zu vergeben.

Den Beschluss der VK Brandenburg vom 03.09.2014 (Az.: 14/14) finden Sie unter http://www.leinemann-partner.de/uploads/tx_ipquicklinks/5141503.pdf

Unklarheiten der Leistungsbeschreibung gehen zulasten der Vergabestelle

Ein Angebot kann nicht ausgeschlossen werden, wenn der Bieter die Vorgaben der Leistungsbeschreibung in zulässiger Weise ausgelegt hat

Sachverhalt:

Die Stadt Hamburg schrieb im Offenen Verfahren Planungsleistungen für Schulbauvorgaben in zwei Losen aus, wobei jedes Los die Hälfte der zu vergebenden Beratungsleistungen umfassen sollte. Angebote sollten für eines oder beide Lose abgegeben werden. Das vom Bieter auszufüllende Preisblatt enthielt zwei Kästchen, die wie folgt gekennzeichnet waren: eines mit dem Text "Angebot für ein Los - Zutreffendes bitte ankreuzen", das andere mit dem Text "Angebot für zwei Lose - Zutreffendes bitte ankreuzen". Eine Möglichkeit für die Differenzierung von Preisen auf die Lose war nicht vorgesehen. In ihrem Angebot setzte die Antragstellerin bei beiden Kästchen ein Kreuz, weswegen es von der Auftraggeberin – ohne weitere Aufklärung - ausgeschlossen wurde. Als Begründung gab die Auftraggeberin an, der von der Antragstellerin angegebene Angebotsumfang sei unklar.

Beschluss:

Die Vergabekammer hilft der Rüge der Antragstellerin ab. Deren Verständnis der Ausschreibungsunterlagen, wonach sie sowohl die Bereitschaft, beide Lose als auch nur eines davon übernehmen zu können, zum Ausdruck gebracht hatte, sei einer zulässigen Auslegung der Unterlagen entsprungen. Insofern hätten auch keine Unklarheiten vorgelegen, welche die Antragstellerin durch Nachfrage bei der Auftraggeberin hätte aufklären müssen. Vielmehr müsse die Auftraggeberin die Folgen des Auseinanderfallens des beiderseitigen Textverständnisses tragen. Vorliegend sei eine Aufklärung der Erklärung der Antragstellerin zwingend erforderlich gewesen, um deren Rechte zu wahren.

Praxistipp:

Auftraggeber sollten höchste Sorgfalt darauf verwenden, ihre Vergabeunterlagen so zu gestalten, dass diese von den Bietern zweifelsfrei verstanden werden können. Wie die Entscheidung zeigt, geht die Pflicht der Bieter, auf Unklarheiten in den Vergabeunterlagen hinzuweisen, nur soweit, als eine zulässige Auslegungsmöglichkeit überhaupt nicht erkennbar ist. Bietern hingegen muss geraten werden, erkannte Unklarheiten aus Gründen der Rechtssicherheit nach wie vor beim Auftraggeber anzuzeigen.

Den Beschluss der VK Hamburg vom 26.06.2014 (Az.: VgK FB 5/14) finden Sie unter <http://www.vpr-online.de>.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-14



International

AUS DER EU

TTIP – Ergebnisse der 8. Verhandlungsrunde im Bereich Öffentliches Auftragswesen

Kürzlich wurde der Bericht über die Ergebnisse der 8. Verhandlungsrunde über das TTIP-Abkommen, welche vom 2. bis 6. Februar in Brüssel stattfand, veröffentlicht. Gegenstand der Verhandlungen war u. a. das Öffentliche Auftragswesen. Die Anmerkungen dazu sind recht kurz. Die Diskussionen drehten sich insbesondere darum, welcher Rahmen für den Bereich des Öffentlichen Auftragswesens gesteckt wird, welcher Gegenstand der Regelungen des Abkommens sein wird. Weitere Diskussionsthemen waren Public-Private Partnerships (PPPs), die Möglichkeiten und Herausforderungen im Hinblick auf Zentrale Bekanntmachungsportale und die jeweiligen Transparenzmaßnahmen. Laut Pressemitteilung hätten die Diskussionen dazu beigetragen, ein besseres Verständnis für die jeweiligen Positionen, Prioritäten und Empfindlichkeiten zu entwickeln. Die EU ist überzeugt, dass weitere intensive Diskussionen erforderlich sind, um die Verhandlungen zum Öffentlichen Auftragswesen erfolgreich weiterzubringen. Die Pressemitteilung vom 06.02.2015 finden Sie [hier](#), den Bericht [hier](#).

TISA (Trade in Services Agreement) – Verhandlungen gehen weiter

Derzeit wird nicht nur über das vielbeachtete TTIP-Abkommen verhandelt, die EU-Kommission berät sich derzeit mit den USA und 22 weiteren Parteien auch über das sogenannte TISA, das „Trade in Services Agreement“. Bei diesem Abkommen geht es um den Handel mit Dienstleistungen. Ziel des Abkommens ist es, den Dienstleistungsverkehr zwischen den Vertragsstaaten zu liberalisieren. Es handelt sich dabei um ein Nachfolgeabkommen des „General Agreement on Trade in Services“ (GATS), welches innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) abgeschlossen wurde. Die Berichterstatterin im EU-Parlament, Viviane Reding, hat im Januar zehn Prinzipien als Grundbedingungen für die Annahme des Vertrages aufgestellt. Hierzu zählt u. a. das Prinzip der Gegenseitigkeit, d.h., dass die EU in demselben Maße Zugang zu den Märkten erhält, denen sie ihrerseits Zugang zum EU-Markt bietet. China solle sich am Abkommen beteiligen, damit EU-Unternehmen zu den gleichen Bedingungen Zugang zum chinesischen Markt erhalten wie umgekehrt chinesische Unternehmen in der EU. Über den Fortgang der Verhandlungen berichtet Viviane Reding auf Ihrem Twitter-Account, zu finden unter <https://twitter.com/vivianeredingeu>.

[Quelle: [GTAI News vom 03.02.2015](#), Artikel von Achim Kampf „EU - Handel mit Dienstleistungen / Bedingungen für TISA“]

Ihre Ansprechpartnerin:

Anna Schlange-Schöningen, SchlangeSchoeningen@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163176



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: IHK-Ausschreibungen ab sofort online

Ab sofort werden die Beschaffungen der IHK Rhein-Neckar auf der Internetplattform für öffentliche Ausschreibungen der Metropolregion unter www.auftragsboerse.de veröffentlicht. Die IHK geht damit einen weiteren Schritt in Richtung digitale Wirtschaft: Das komplette Ausschreibungsverfahren erfolgt elektronisch. Vorteil für bietende Unternehmen ist die Sicherheit in Bezug auf Datenschutz ebenso wie Verlässlichkeit, keinen wesentlichen Punkt bei der elektronischen Ausschreibung zu vergessen: Das System reklamiert automatisch, wenn an besonderen Stellen Eingaben vergessen oder falsch angegeben werden. Ganz im Zeichen des IHK-Jahresthemas „Digitale Wirtschaft“ sind somit die öffentlichen Ausschreibungen der IHK Rhein-Neckar für Unternehmen aus der Metropolregion über die elektronische Plattform leicht und einfach zu finden. Über eine Benachrichtigungsfunktion nach Registrierung in der Börse lässt sich sogar eine automatische Info einrichten, wenn in bestimmten Bereichen neue interessante Angebote veröffentlicht werden. Unternehmen können auf www.auftragsboerse.de nach öffentlichen Aufträgen von Kommunen sowie Landkreisen aus der gesamten Rhein-Neckar-Region und nun auch der IHK Rhein-Neckar suchen sowie Vergabeunterlagen online abrufen, bearbeiten und digital übermitteln. Eine Software, der sogenannte „Bieterassistent“, führt durch das Vergabeverfahren und hilft dabei, ein vollständiges Angebot abzugeben. Für Unternehmen ist der Service kostenfrei. Ziel der Börse ist es, neben der vollständigen und einheitlichen elektronischen Vergabelösung für Unternehmen als auch für Vergabestellen, den bürokratischen Aufwand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu reduzieren und eine effiziente, mittelstandsfreundliche und schnelle Vergabepaxis zu schaffen. Ansprechpartner für die Börse ist Alex Wolf, E-Mail: alex.wolf.@rhein-neckar.ihk24.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 - 1540

Berlin: Rundschreiben zu den aktuellen Wertgrenzen nach VOL/A und VOB/A

Mit Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 1/2015 vom 11.02.2015 informiert die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung über die gemäß Senatsbeschluss vom 10.02.2015 geänderten Wertgrenzen hinsichtlich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL/A – Abschnitt 1. Danach gelten folgendes:

- **Beschränkte Ausschreibung** (§ 3 Abs. 4 lit. b) VOL/A): **bis 100.000 €** (ohne Umsatzsteuer)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A): **bis 10.000 €** (ohne Umsatzsteuer)
- **Freiberufliche Leistungen** unterliegen unterhalb der EU-Schwellenwerte keinen Formvorschriften (s. § 1 VOL/A)

Über die Neuregelung der Wertgrenzen für die Ausschreibung von Bauleistungen im Bereich der VOB/A informiert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit Schreiben vom 16.02.2015. Für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe nach VOB/A gelten im Vorgriff auf die Änderung der Nr. 7 § 55 AV LHO mit sofortiger Wirkung danach folgende Wertgrenzen:

- **Beschränkte Ausschreibung** (§ 3 Abs. 3 VOB/A) **bis 200.000 €** für Hochbauleistungen
- **Beschränkte Ausschreibung** (§ 3 Abs. 3 VOB/A) **bis 500.000 €** für alle anderen Bauleistungen
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A) **bis 20.000 €** für Hochbauleistungen
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A) **bis 50.000 €** für alle anderen Bauleistungen

Die beiden Rundschreiben sind online zum Download verfügbar unter:
<http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/>
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2015/RSVM_2015_01.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Hessen: Muster zum Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) auf der HAD

Das Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I, S. 354) enthält die Verpflichtung, einheitliche Muster für Vergabeverfahren zu erstellen, in die die gesetzlichen Vorgaben einzuarbeiten sind. Die Muster stehen ab sofort auf der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD zum Download bereit. Diese sind von den Beschaffungsstellen des Landes bei Vergabeverfahren verbindlich anzuwenden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Verwendung der Muster empfohlen. Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt ist immer zum Vertragsbestandteil zu machen, es sei denn, es liegt eine Beschaffung mit einem Auftragswert von unter 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor und der Auftraggeber verzichtet nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erklärung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 und 2 HVTG). Bei Vergaben, bei denen die zur Verfügung gestellten Muster ganz oder teilweise nicht oder nicht sinnvoll angewendet werden können, sind von den Beschaffungsstellen des Landes die „Allgemeinen Hinweise für Vergabeverfahren“ zu beachten. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Beachtung empfohlen. Auch diese „Allgemeinen Hinweise für Vergabeverfahren“ finden Sie auf der HAD unter: <http://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html>

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 - 0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 - 0

Schleswig-Holstein: Moorschnucken und Ziegen gesucht

Leser des Newsletters, die über mindestens 600 Mutterschafe der Rasse Moorschnucken oder vergleichbar robuste Landschaftsrassen und mindestens 30 Ziegen (die Rasse ist hier egal) verfügen, sollten sich bis zum 09.04.2015 bei der GMSH AöR (www.gmsh.de) melden. Das Land Schleswig-Holstein schreibt derzeit die „Hütebeweidung“ zum Erhalt von Naturschutzgebieten europaweit aus, Laufzeit des Vertrages: drei Jahre. Hierzu ist die Fläche in Schleswig-Holstein in vier Lose aufgeteilt worden: Mittel-, Nord- Süd- und Südwestherde. Bewerber haben Erfahrungen in der Hütebewirtschaftung mitzubringen und eine detaillierte Zusammensetzung der eingesetzten Herde vorzulegen. Angebotsschluss ist der 27.04.2015.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98651 - 30

Thüringen: Ausschreibung zur Thüringer Landesgartenschau

Die gastronomische Versorgung zur Thüringer Landesgartenschau 2017 in Apolda wird ausgeschrieben. Das erklärten der Geschäftsführer der Landesgartenschau-Gesellschaft Sören Rost und Apoldas Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand auf eine entsprechende Nachfrage der Thüringer Allgemeinen. Laut Eisenbrand gäbe es in Apolda keinen Gastronomen, der eine Versorgung in diesem Umfang stemmen könnte. Die Verwendung lokaler und regionaler Produkte, konkret Apoldaer Bier und Rostwürste von der Thüfleiwa, würde Eisenbrand gerne als

Auflagen in der entsprechenden Ausschreibung festschreiben. Sören Rost hingegen sieht Auflagen in Ausschreibungen immer als „recht schwierig“ an. „200.000 Besucher kommen nicht aus Apolda“, relativierte er den Wunsch nach hiesigen Produkten. Zum anderen führt er wettbewerbsrechtliche Bedenken ins Feld. Schließlich handele es sich um eine Landesgartenschau und nicht um eine Stadtgartenschau. So könnten die Fördermittelgeber in Erfurt durchaus die Frage stellen, warum man Apoldaer Bier und Apoldaer Rostwürste präferieren sollte.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 14



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.